



## *InfoBrief*

November 2009

Der heutige Mensch ist um ein Merkmal seines Erfolgs bemüht. Wenn er keine Furcht vor der Steuer hätte, würde er sich die Zahl seines Umsatzes auf die Windschutzscheibe kleben...

Friedrich Sieburg

Sehr geehrte Mandanten, sehr geehrte Geschäftsfreunde,

wie gewohnt wollen wir Sie über aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht auf dem Laufenden halten. Für im europäischen Raum tätige Unternehmer ändert sich das Umsatzsteuersystem. Bitte nutzen Sie unbedingt die Zeit bis zum Jahreswechsel, Ihre Systeme und Rechnungen an die neue Rechtslage anzupassen.

Im Rahmen eines Herbstgespräches möchten wir Ihnen die Möglichkeit bieten mit Ihnen gemeinsam steuergestaltende oder steuersenkende Maßnahmen zu besprechen. Dies dürfte in diesem Jahr nach der Bundestagswahl von besonderer Bedeutung sein.

Wann immer Sie unsere Hilfe benötigen, stehen wir Ihnen aber auch so wie gewohnt gern zur Verfügung.

Den Infobrief können Sie jederzeit unserer Homepage [www.hkpg.de](http://www.hkpg.de) entnehmen. Falls Sie darüber hinaus ein Exemplar per E-Mail oder Post wünschen, sagen Sie uns einfach Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der HKPG

## 1. Schuldenverbot im Grundgesetz

Die Einführung der sog. Schuldenbremse steht fest. Der Bundesrat hat den Grundgesetzänderungen zur Föderalismusreform II und dem Begleitgesetz am 12.6.2009 zugestimmt. Danach sind Bund und Länder verfassungsrechtlich verpflichtet, ihre Neuverschuldung ab 2011 zurückzuführen. Die Länder dürfen sich ab 2020 nicht mehr verschulden. Die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein erhalten wegen ihrer besonders schwierigen Haushaltssituationen Konsolidierungshilfen für den Zeitraum 2011 - 2019. Für den Bund reduziert sich die zulässige Kreditaufnahme ab 2016 auf 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts.

Inhalte des Begleitgesetzes

- Das Stabilitätsratsgesetz konkretisiert die fortlaufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern durch den Stabilitätsrat, das Verfahren zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage und die Grundsätze von Sanierungsprogrammen.
- Das Ausführungsgesetz zu Artikel 115 GG regelt das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme neu. Die erstmalige Anwendung auf den Bundeshaushalt ist für 2011 vorgesehen.
- Das Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen regelt die Vorgaben für solche Hilfen der Gemeinschaft an die ärmeren Bundesländer.
- Artikel 91c GG schafft die Grundlage für den Betrieb eines informationstechnischen Verbindungsnetzes zwischen dem Bund und den Ländern.

Mit dem Bundeskrebsregisterdatengesetz sollen die Erhebung und Analyse von Daten über Auftreten und Häufigkeit von Krebserkrankungen vereinfacht werden.

Das Gesetz zur Steigerung der Effizienz der Steuerverwaltung regelt u. a. Mitwirkungsrechte der Bundesbetriebsprüfung und die Zentralisierung des Steuerabzugsverfahrens für beschränkt Steuerpflichtige.

- Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes soll sicherstellen, dass die Finanzierung der Lasten durch die Konsolidierungshilfen hälftig durch Bund und Länder, bei Letzteren durch ihren Umsatzsteueranteil, getragen werden.

Neben der Festschreibung einer Schuldengrenze zielt die Reform auf eine effizientere Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden bei der Steuerverwaltung. Von der Neuordnung ihrer Finanzbeziehungen versprechen sich Bund und Länder eine langfristige Sicherung der Tragfähigkeit ihrer Haushalte. Es wird sich zeigen, ob diese Grundsätze durch den Koalitionsvertrag der schwarz-gelben Regierung eingehalten werden.

## 2. Bürgerentlastungsgesetz

Mit Beschluss aus dem Februar 2008 wurde dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht auferlegt, dass Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden müssen. Die Absetzbarkeit dieser Versicherungsprämien war bisher nur im Rahmen von Höchstbeträgen möglich.

1. Ab 2010 sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge voll absetzbar, soweit sie der Absicherung der Grundversorgung dienen. Das bedeutet, dass Beitragsanteile für ein Einzelzimmer im Krankenhaus oder für eine Chefarztbehandlung nicht berücksichtigt werden sollen. Beiträge für andere Vorsorgeaufwendungen sind zukünftig nur unter bestimmten Bedingungen als Sonderausgaben abzugsfähig.
2. Mit den folgenden befristeten Änderungen der 2008 in Kraft getretenen Unternehmensteuerreform soll den Unternehmen die Chance geboten werden, besser durch die Finanzkrise zu kommen:

- a) bis 31.12.2009 befristete Erhöhung der Freigrenze bei der Zinsschranke auf 3.000.000 EUR;
- b) bis 31.12.2010 befristete Ausweitung der Ist-Besteuerung für Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von 500.000 EUR;
- c) bis 31.12.2009 befristete Sanierungsklausel für Unternehmen, aufgrund derer unter bestimmten Voraussetzungen Verlustvorträge steuerlich besser genutzt werden können.

Der vom Bundesrat erhaltene Vorschlag, private Steuerberatungskosten ab 2006 wieder als Sonderausgaben zum Abzug zuzulassen, wurde genauso wenig übernommen wie die verlängerte Wahl zwischen altem und neuem Erbschaftsteuerrecht bis 31.12.2009.

### 3. Kindergeld und schädliche Einkünfte

Für ein volljähriges Kind kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres u. a. dann Kindergeld gezahlt werden, wenn sich dieses in Berufsausbildung befindet. Schließt sich an Schule oder eine andere Ausbildung ein weiterer Ausbildungsabschnitt an (z. B. Studium), geht der Kindergeldanspruch in einer Übergangszeit von bis zu 4 Monaten nicht verloren. Diese an für sich gut gemeinte Regelung des Gesetzgebers kann jedoch auch entgegen den Interessen der kindergeldberechtigten Eltern laufen, wenn das Kind in der Übergangszeit Einkünfte erzielt, die zum Überschreiten des unschädlichen Jahresbetrags von 7.680 EUR führen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes würden dann auch die während der Ausbildungszeit "erdienten" Kindergeldansprüche wegfallen.

Das Finanzgericht Münster entschied zugunsten der Eltern, dass die Vollzeitwerbstätigkeit des Kindes zwischen zwei Ausbildungsabschnitten dem Kindergeldanspruch für die Zeiten der Berufsausbildung nicht schadet. So sei nach Auffassung der Richter für die Monate der Berufsausbildung (Januar bis Juni sowie ab Oktober 2007) Kindergeld zu gewähren. Eine solche Auslegung rechtfertige die typischerweise fortbestehende Unterhaltssituation der Eltern während der Ausbildung. Eine Unterhaltspflicht bestehe allerdings nicht, wenn das Kind in der Übergangszeit einer hinreichend entlohnten Erwerbstätigkeit nachgehe. Hieraus folge zum einen der Wegfall des Anspruchs auf Kindergeld während der Übergangszeit. Zum anderen müssten die Einkünfte aber auch bei der Ermittlung des gesetzlichen Jahreshesgrenzbetrags außer Betracht bleiben.

Die günstige Rechtsprechung steht womöglich noch auf dem Prüfstand, denn die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

### 4. Elterngeld und Steuerklasse

Der während einer Schwangerschaft veranlasste Wechsel der Lohnsteuerklasse ist bei der Bemessung des Elterngeldes zu berücksichtigen. Elterngeld wird grundsätzlich nach dem durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen des Berechtigten in den letzten zwölf Monaten vor dem Monat der Geburt des Kindes berechnet. Dabei sind die auf dieses Einkommen entfallenden Steuern abzuziehen. Das Elterngeld beträgt 67 % des so ermittelten Einkommens.

In dem einen Fall war die Steuerklasse der verheirateten Klägerin während ihrer Schwangerschaft von IV auf III, in dem anderen Fall von V auf III geändert worden. Dies führte zu geringeren monatlichen Steuerabzügen vom Arbeitsentgelt der Klägerinnen. Gleichzeitig stiegen allerdings die von ihren Ehegatten (jetzt nach Steuerklasse V) entrichteten Einkommensteuerbeträge so stark an, dass sich auch die monatlichen Steuerzahlungen der Eheleute insgesamt deutlich erhöhten. Dieser Effekt wurde bei der späteren Steuerfestsetzung wieder ausgeglichen. Das beklagte Bundesland warf den Klägerinnen Missbrauch vor.

Entgegen der Ansicht des beklagten Freistaates ist das Verhalten der Klägerinnen nicht als rechtsethisch verwerflich und damit als rechtsmissbräuchlich anzusehen. Der Steuerklassenwechsel war nach dem Einkommensteuergesetz erlaubt. Seine Berücksichtigung ist durch Vorschriften des Bundeselterngeld- und Erziehungszeitengesetzes (BEEG) weder ausgeschlossen noch in sonstiger Weise beschränkt. Nach dem erkennbaren gesetzlichen Schutzzweck lässt sich ein

Missbrauchsvorwurf nicht hinreichend begründen. Die Möglichkeit eines derartigen Steuerklassenwechsels ist im Gesetzgebungsverfahren erörtert worden, ohne dass dabei von Rechtsmissbrauch die Rede war. Trotz der inzwischen in mehreren Bundesländern anhängigen Rechtsstreitverfahren, die erstinstanzlich teilweise zulasten der Verwaltung ausgegangen sind, ist auch im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des BEEG auf eine begrenzende Regelung verzichtet worden.

Der Wechsel der Steuerklasse vor der Geburt eines Kindes, um damit das Nettoeinkommen für mehr Elterngeld zu erhöhen, ist eine legale steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeit. Es kommt allerdings keine rückwirkende Änderung der Steuerklasse in Betracht, sodass sich ein Paar frühzeitig um eine Änderung der Lohnsteuerkarte bemühen muss.

## 5. Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Mit dem Gesetz soll die Nutzung von sog. Steueroasen eingedämmt werden. Verweigern Staaten gegenüber deutschen Finanzbehörden Auskünfte, soll das künftig Auswirkungen auf inländische Steuerregelungen haben. Betroffen sind Länder, die sich nicht an die Standards der OECD halten. Sie fördern oder begünstigen damit die Steuerhinterziehung durch Bürger anderer Staaten. Um dem entgegenzuwirken, sollen steuerliche Regelungen eingeschränkt, den Finanzbehörden erweiterte Prüfungsrechte eingeräumt und natürlichen Personen erweiterte Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten hinsichtlich ihrer Kapitalanlagen im Ausland auferlegt werden. Damit sollen im Ergebnis der Geschäftsverkehr mit unkooperativen Ländern sowie die dortige Geldanlage erschwert werden.

Das Gesetz enthält eine Reihe von Kontrollen, Beschränkungen, Nachweispflichten und Sanktionen. Die hierzu notwendigen Rechtsverordnungen müssen noch von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen werden. Der Abzug von Betriebsausgaben/Werbungskosten kann künftig von der Erfüllung besonderer Mitwirkungs- und Nachweispflichten abhängig gemacht werden. Gleiches gilt für Steuerbefreiungen für Dividenden. Für die Entlastung von Kapitalertragsteuer und Abgeltungsteuer kann der Nachweis der Identität der natürlichen Personen verlangt werden. Abgeltungsteuer bzw. Teileinkünfteverfahren werden von der Bevollmächtigung der Finanzbehörde abhängig gemacht, im Namen des Anlegers mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den Kreditinstituten geltend zu machen. Die Finanzbehörde kann die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen. Wird die Abgabe verweigert oder kommt der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die Finanzbehörde eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen vornehmen. Es wird dann widerlegbar vermutet, dass der Steuerpflichtige über Einkünfte im Ausland verfügt. Zudem besteht künftig eine Aufbewahrungspflicht von 6 Jahren, sofern die Summe der positiven Einkünfte mehr als 500.000 EUR im Jahr beträgt. In diesen Fällen ist auch eine Außenprüfung generell ohne besondere Begründung zulässig. Die Zollkontrollen wurden über die Barmittel hinaus auf Verdachtsmomente der Steuerhinterziehung sowie Betrug zum Nachteil der Sozialleistungsträger ergänzt. Damit können Kontounterlagen zwecks Durchführung der weiteren Ermittlungen weitergeleitet werden. Eines Anfangsverdachts im strafprozessualen Sinne bedarf es hierfür nicht.

## 6. Aufteilung Zinsen bei Grundstücken

Dient ein Gebäude nicht nur der Erzielung von Einkünften, sondern auch der Eigennutzung, sind Darlehenszinsen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Immobilienerwerbs nur insoweit als Werbungskosten abziehbar, als sie mit den vermieteten Gebäudeteilen zusammenhängen.

Ordnet der Steuerpflichtige ein Darlehen unmittelbar dem vermieteten Gebäudeteil zu, ist ein voller Werbungskostenabzug der hierfür entrichteten Zinsen nur möglich, wenn eine eindeutige Zuordnung des Kaufpreises auf den vermieteten Gebäudeteil gegeben ist und dieser (Teil-)Kaufpreis mit Geldbeträgen aus dem dafür aufgenommenen Darlehen gesondert bezahlt wird. Sind die Zahlungen nicht derart genau zuzurechnen, dann sind die Zinsen nach dem Verhältnis der

Anschaffungskosten der Gebäudeteile aufzuteilen und nur in Höhe des hiernach auf den vermieteten Grundstücksteil entfallenden Anteils als Werbungskosten abzuziehen.

Will der Steuerpflichtige eine unmittelbare Zuordnung von Darlehen zu vermieteten Gebäudeteilen vornehmen, ist eine volle Berücksichtigung der hierfür entrichteten Zinsen als Werbungskosten nur möglich, wenn sich diese Zuordnung auch in der Zahlung des Kaufpreises widerspiegelt. Es ist in diesen Fällen anzuraten, ein separates Bankkonto einzurichten, auf das die entsprechenden Darlehensbeträge überwiesen und von dem die Anschaffungsaufwendungen für die vermieteten Gebäudeteile beglichen werden.

Unternehmer und Freiberufler & GmbH-Gesellschafter / -Geschäftsführer
--------------------------------------------------------------------------

## 1. Neues Umsatzsteuerrecht

Wie schon in den vorangegangenen Infobriefen angekündigt, wird nun Genaueres zum Mehrwertsteuerpaket der EU ausgeführt. Bei sonstigen Leistungen zwischen inländischen und ausländischen Unternehmern gibt es einen Systemwechsel hin zum Empfängerortprinzip. Das heißt, dass die Besteuerung künftig dort ausgeführt wird, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Ist dies eine Betriebsstätte, so bestimmt diese über das anzuwendende Recht. Der Ort der Lieferung und sonstigen Leistung bestimmt, welchem Staat das Recht der Umsatzbesteuerung zusteht. Bei Leistungen an Nicht-Unternehmer, also Privatkunden, bleibt es grundsätzlich dabei, dass der Ort der Besteuerung dort ist, wo der leistende Unternehmer seinen Sitz hat.

Abweichungen zum Empfängerortprinzip ergeben sich in folgenden Fällen:

Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken richten sich unverändert nach deren Belegenheit.

Die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln von im Regelfall bis zu 30 Tagen, richtet sich nun nach dem Übergabeort.

Die kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistung wird unverändert dort ausgeführt, wo der Leistende im Einzelfall tätig geworden ist. Dies gilt auch für Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen sowie deren Begutachtung. Eine Verlagerung des Ortes durch Verwendung einer anderen UStID-Nr. ist nicht mehr möglich. Bei Güterbeförderungen erfolgt die Besteuerung an andere Unternehmen nach dem neuen Empfängerortprinzip.

Nach altem Recht gab es bestimmte Einschränkungen für Katalogleistungen. Diese haben nach dem neuen Empfängerortprinzip nur noch eingeschränkte praktische Bedeutung.

Bei den Umsätzen mit Nichtunternehmern bleibt es im Wesentlichen bei den bislang geltenden Regelungen.

Hinsichtlich der Regelung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft in § 13b UStG ist künftig zu differenzieren, ob ein Unternehmer oder seine ausländische Betriebsstätte den Umsatz ausführen. Die Bestimmung des Ortes hat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Leistungserbringung zu erfolgen. In den Fällen der Umkehr der Steuer ist künftig auch die UStID-Nummer des Leistungsempfängers in der Rechnung oder den Auftragsunterlagen anzugeben. Liegt der Ort der sonstigen Leistung im EU-Ausland, dann ist dem abnehmenden EU-Unternehmer eine Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis zu erstellen. Zusätzlich ist ein Hinweis analog zu § 13b deutsches UStG aufzuführen. (Formulierungsvorschlag: Die Umsatzsteuerschuldnerschaft geht auf den Leistungsempfänger über.)

Die "Zusammenfassenden Meldungen" können künftig in bestimmten Fällen monatlich abzugeben sein. Genaueres ist im Moment noch nicht bekannt. Es sollte jedoch auf jeden Fall beachtet werden, dass die in der zusammenfassenden Meldung anzugebenden Dienstleistungen nun auch als

Gesamtsumme in der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Umsatzsteuerjahreserklärung anzugeben sind.

Das Vorsteuervergütungsverfahren, mit dem man sich im Ausland gezahlte Steuern rückvergüten lassen kann, wird künftig für deutsche Unternehmer ausschließlich beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen sein. Dies gilt unabhängig davon, von welchem ausländischen EU-Mitgliedsstaat die Rückzahlung beantragt wird. Der Antrag wird elektronisch eingereicht.

Bitte treffen Sie rechtzeitig Vorsorge, dass Ihnen fehlende UStID-Nummer Ihrer Geschäftspartner vorliegen und Sie Ihre Ausgangsrechnungen sowie Ihre Buchhaltung im Hinblick auf die Meldepflichten angepasst haben. In Zweifelsfragen sprechen Sie uns bitte an.

## 2. Änderungen Investitionszulage

Das Investitionszulagengesetz 2007 läuft 2009 aus. Ab dem kommenden Jahr wird die Förderung von Investitionen in begünstigten Betrieben in Ostdeutschland teilweise neu geregelt.

Obwohl der Förderbereich unverändert bleibt, wurden dort die produktionsnahen Dienstleistungen teilweise neu definiert, was in Einzelfällen zum Ausschluss der Förderung führen kann. Die neuen gesetzlichen Regelungen gelten bis zum 31.12.2013. Teillieferungen für im kommenden Jahr abgeschlossene Investitionen werden noch nach altem Recht berücksichtigt. Gegebenenfalls ist die Bemessungsgrundlage zwischen altem und neuem Recht aufzuteilen.

Die alten Fördersätze von 12,5 % und 25 % gelten nur noch für vor dem 01.01.2010 begonnene Erstinvestitionsvorhaben. Danach sinkt die Förderung um jährlich 1/5, d. h. um jährlich 2,5 bzw. 5 Prozentpunkte.

Hinsichtlich anstehender Investitionsvorhaben ist insofern Eile geboten.

## 3. Umsatzsteuer für Pflegeleistungen

Mit Wirkung vom 1.1.2009 wurde durch das Jahressteuergesetz 2009 § 4 Nr. 16 UStG neu gefasst, der die Steuerbefreiung für Betreuungs- und Pflegeleistungen regelt. Die Neufassung dient der Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben.

Das BMF erläutert die Neuregelung in einem aktuellen Schreiben. Neben einer allgemeinen Darstellung der Begriffe "hilfsbedürftige Personen" und "Betreuungs- und Pflegeleistungen" erörtert das BMF den Umfang der begünstigten Leistungen sowie der ebenfalls begünstigten, hiermit eng verbundenen Umsätze. Eingegangen wird hierbei z. B. auf die Leistungen der Alten-, Pflege- und Altenwohnheime sowie der häuslichen Pflege. Ferner führt das BMF die Nachweise auf, die erforderlich sind, um die Steuerbefreiung zu erlangen.

Unternehmen, die Pflege- und Betreuungsleistungen anbieten, müssen sich mit den Inhalten des Schreibens auseinandersetzen. Insbesondere sind die vom BMF geforderten Nachweise zu beachten. Zu prüfen ist auch, ob die vom BMF für bestimmte Leistungen angebotene Übergangsregelung, nach der bis zum 31.12.2009 noch die alte Gesetzesregelung angewendet werden kann, genutzt werden soll. Betroffen hiervon sind z. B. Betreiber von Altenwohnheimen, die nach der Neuregelung nicht mehr generell steuerbefreit sind.

## 4. Umsatzsteuerbefreiung für Heilberufe

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde mit Wirkung vom 1.1.2009 die Steuerbefreiung für Heilberufe (Ärzte, Physiotherapeuten, etc.), Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen neu gefasst. Die Neuregelung soll die gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie sowie die Rechtsprechung des EuGH besser als bisher umsetzen.

Das BMF hat nun ausführlich, mit einem 21-seitigen Schreiben, Stellung zur Neuregelung genommen. Inhaltlich beschäftigt sich das Schreiben im Wesentlichen mit folgenden Themen: - Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin. Dies betrifft die Tätigkeit von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten, Hebammen und ähnlichen heilberuflichen Tätigkeiten; -

Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen Hierunter werden die Einrichtungen abgehandelt, die für eine Steuerbefreiung in Frage kommen, wie z. B. Krankenhäuser, Rehabilitationszentren, medizinische Versorgungszentren, Einrichtungen der Geburtshilfe etc.; - Leistungen von Einrichtungen zur integrierten Versorgung; - Praxis und Apparategemeinschaften.

Das Schreiben, das sich an den bisherigen Verwaltungsanweisungen, der Rechtsprechung sowie an der Gesetzesbegründung orientiert, ist für die Praxis hilfreich, da es erstmals einen solch umfassenden Überblick über dieses Themengebiet bietet. Hinzu kommt, dass der Gesetzestext selbst für die Wenigsten verständlich sein dürfte, da er überwiegend auf Vorschriften des Sozialgesetzbuches verweist. Unternehmer, die heilberufliche Leistungen erbringen, sollten daher das Schreiben zum Anlass nehmen, ihre Leistungen hinsichtlich ihrer Steuerfreiheit zu überprüfen. Allerdings muss auch weiterhin beachtet werden, ob sich durch die aktuelle Rechtsprechung nicht wieder Änderungen der im BMF-Schreiben dargelegten Grundsätze ergeben.

#### 5. Abwrackprämie und Umsatzsteuer

Die Abwrackprämie in Höhe von 2.500 EUR wird gewährt, wenn ein Neuwagenkäufer ein Altfahrzeug, dessen Erstzulassung mehr als 9 Jahre zurückliegt, verschrottet. In der Praxis treten die Neuwagenkäufer ihren Anspruch auf die Abwrackprämie an den Verkäufer des Neuwagens ab.

Das bayerische Landesamt für Steuern weist darauf hin, dass die Abwrackprämie keinen Einfluss auf die Höhe der Umsatzsteuer für das Neufahrzeug hat.

Wird das Neufahrzeug z. B. für regulär 10.000 EUR zzgl. 1.900 EUR Umsatzsteuer angeboten, so verbleibt es bei der Umsatzsteuer in Höhe von 1.900 EUR, auch wenn der Käufer nach Abtretung der Abwrackprämie netto nur noch 7.500 EUR zu zahlen hat.

#### 6. Elektronisches Ausfuhrverfahren

Seit dem 1.7.2009 besteht die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren. Dieses erfolgt über das IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr. Schriftliche Ausfuhranmeldungen sind grundsätzlich nicht mehr zulässig. Ausnahmen gelten nur bei Ausfall des Systems sowie Ausfuhr von geringer Bedeutung. Die Ausfuhrdokumente dienen jedoch nicht nur der Ausfuhr an sich, sondern auch als Nachweis der Steuerfreiheit der Ausfuhr. Die entsprechenden Regelungen in §§ 8 ff. UStDV geben jedoch keine expliziten Hinweise, wie die Nachweise bei elektronischen Ausfuhranmeldungen zu erbringen sind.

Das BMF hat nun Stellung zur Neuregelung bezogen. Für den Regelfall der elektronischen Ausfuhranmeldung gilt als belegmäßiger Nachweis das durch die Ausfuhrzollstelle an den Anmelder/Ausfuhrer per EDIFACT-Nachricht übermittelte PDF-Dokument "Ausgangsvermerk". Der Nachweis ist in dieser Form auch zu erbringen, wenn der liefernde Unternehmer nicht selbst Anmelder der Ausfuhr ist. Die mit der Zollverwaltung ausgetauschten EDIFACT-Nachrichten sowie das Logbuch zum Nachweis des Nachrichtenaustauschs sind zu archivieren.

Um die Steuerfreiheit der Ausfuhr nicht zu gefährden, sind die Vorgaben des Schreibens zu beachten. Allerdings wird dies in der Praxis nicht ganz einfach sein, da das Schreiben wesentliche Fragen nicht, ungenau oder widersprüchlich erörtert. So soll der Lieferer den Nachweis in der dargestellten Form erbringen, auch wenn er die Ausfuhr nicht selbst anmeldet. Es gibt aber keinen Hinweis, wie dies in der Praxis geschehen soll. Reicht z. B. eine Weiterleitung des per PDF übermittelten Ausgangsvermerks durch den Spediteur an den Lieferer aus? Wer muss in diesem Fall die Archivierung vornehmen? Diese Fragen bleiben unbeantwortet. Ebenso unklar ist, dass in Versandungsfällen der Belegnachweis wie bisher geführt werden kann, wenn dem Lieferer der Ausgangsvermerk nicht vorliegt, weil er nicht selbst Anmelder der Ausfuhr war. Ist dies ein Freibrief, um den vorher aufgeführten Grundsatz zu durchbrechen oder handelt es sich um eine Ausnahme, wenn ja, um welche? Es bleibt zu hoffen, dass das BMF die Vorgaben noch präzisiert, damit die Unklarheiten bei Betriebsprüfungen nicht zu Lasten der Unternehmer ausgelegt werden.

Dies sollte eigentlich zumutbar sein, da das ATLAS-Verfahren schon seit dem Jahr 2006 zur Verfügung steht und Erfahrungen diesbezüglich vorliegen sollten.

#### 7. Dauer einer Betriebsverpachtung

Stellt ein Unternehmer seine gewerbliche Tätigkeit ein, so liegt hierin regelmäßig eine Betriebsaufgabe. Als Konsequenz sind stille Reserven in den Wirtschaftsgütern, die in das Privatvermögen übernommen werden (z. B. Betriebsgrundstück), aufzudecken und zu versteuern. Ein Ausweg aus dieser Versteuerung ist die Betriebsverpachtung. Wird der Betrieb einschließlich aller wesentlichen Betriebsgrundlagen im Ganzen verpachtet und besteht für den Steuerpflichtigen oder seinen Rechtsnachfolger objektiv die Möglichkeit, den Betrieb später fortzuführen, so kann anstelle der Betriebsaufgabe die Fortführung erklärt werden. Die verpachteten Wirtschaftsgüter bleiben dann steuerliches Betriebsvermögen; eine Versteuerung der stillen Reserven findet (vorerst) nicht statt.

Der Bundesfinanzhof geht von einer dauernden Betriebsverpachtung aus. Weder die Dauer seit Einstellung der eigenen gewerblichen Tätigkeit noch der Branchenwechsel des Mieters oder die Umbaumaßnahmen am Gebäude sollen einer Betriebsverpachtung entgegen stehen. Als Grund führten die BFH-Richter an, dass bei einem Einzelhandelsunternehmen das Betriebsgrundstück regelmäßig die einzige wesentliche Betriebsgrundlage darstelle und es damit allein auf dessen Verpachtung ankomme. Nur bei einer ausdrücklichen Erklärung soll demnach von einer Betriebsaufgabe auszugehen sein.

Das Urteil lässt einen großen Spielraum für eine Betriebsverpachtung. Nach Auffassung des BFH bestehen weder zeitliche Höchstgrenzen noch muss die spätere Wiederaufnahme der Tätigkeit objektiv für wahrscheinlich gehalten werden - die bloße Möglichkeit hierzu reicht aus. Damit kann die Aufdeckung evtl. stiller Reserven deutlich hinausgezögert werden. Vermeiden lässt sich eine solche "Zitterpartie" allerdings, indem die Wirtschaftsgüter in eine gewerblich geprägte Gesellschaft (GmbH & Co. KG) eingebracht werden und damit in jedem Fall Betriebsvermögen bleiben.

#### 8. Zeitpunkt Mehrwertsteuerkorrektur

Ändert sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz, muss der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer und der Leistungsempfänger die Vorsteuer korrigieren.

Der BFH hatte zuletzt seine Rechtsprechung geändert, wonach Korrekturen erst dann möglich sind, wenn die tatsächliche Rückzahlung des geänderten Betrages erfolgt. Demgegenüber reichte der Finanzverwaltung für eine Korrektur bisher aus, dass eine Vereinbarung über die Änderung der Höhe der Rechnung vorlag, der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung war insoweit ohne Bedeutung.

Die OFD Hannover hat sich nun der Rechtsprechung des BFH angeschlossen. Die UStR 2008 sind, soweit entgegenstehend, nicht mehr anzuwenden.

Ändert sich die Bemessungsgrundlage für einen Umsatz, erfolgt eine Berichtigung der Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer erst, wenn Geld fließt. Von der Änderung der Verwaltungsauffassung sind z. B. Mängelrügen, Boni, Skonti und Rabatte sowie als Gutschriften bezeichnete Rechnungskorrekturen (nicht zu verwechseln mit der Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne) betroffen. Ebenso sind Über- und Doppelzahlungen zunächst der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Hier erfolgt eine Berichtigung ebenfalls erst mit deren Rückzahlung. In vielen Finanzbuchhaltungssystemen ist die Systematik bisher so, dass z. B. bei der Erstellung einer Gutschrift oder einer Boniabrechnung die Umsatzsteuer automatisch korrigiert wurde. Hier ist nun dafür Sorge zu tragen, dass die Korrektur sich am Zahlungsfluss orientiert.

#### 9. Innergemeinschaftliche Lieferungen

Innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen sind grundsätzlich steuerfrei. Dies gilt jedoch nur, wenn die Unternehmer die nach der UStDV geforderten Nachweise erbringen.



Mit Schreiben vom 6.1.2009 hat das BMF erstmals zusammenfassend dargestellt, in welcher Form innergemeinschaftliche Lieferungen nachzuweisen sind. Für die Praxis war das Schreiben mehr als ernüchternd. Statt die für die Unternehmen günstige Rechtsprechung des EuGH und BFH umzusetzen, fordert das BMF Nachweise, die in der betrieblichen Praxis kaum oder gar nicht zu erbringen sind. Unternehmen, die ihren Nachweispflichten verwaltungskonform nachkommen wollten, musste insbesondere von Abholfällen gänzlich abgeraten werden.

Der BFH hat sich nun in 3 Urteilen z. T. klar gegen die Auffassung des BMF gestellt. So können keine Nachweise verlangt werden, die über die Anforderungen der UStDV hinausgehen. Es gibt daher keine Rechtsgrundlage für den Nachweis einer vollständigen Vollmachtenkette in Abholfällen. Der CMR-Frachtbrief wird auch ohne Empfangsbestätigung des Abnehmers als Nachweis anerkannt. Allerdings haben die geforderten Nachweise lediglich vorläufigen Charakter. Die Finanzverwaltung kann jederzeit formal korrekte Nachweise überprüfen. Stellen sich diese als falsch heraus, bleibt die Steuerfreiheit nur dann bestehen, wenn der Unternehmer die Unrichtigkeit der Angaben nicht erkennen konnte (Vertrauensschutz). Umgekehrt bedeutet dies, dass ein Fehlen der Nachweise nicht zur Versagung der Steuerfreiheit führt, wenn durch andere Beweismittel objektiv dargelegt werden kann, dass eine innergemeinschaftliche Lieferung bzw. eine Ausfuhr vorliegt.

Grundsätzlich bereitet das Urteil dem Treiben der Finanzverwaltung ein Ende, Nachweise von den Unternehmern zu fordern, die jeglicher Rechtsgrundlage entbehren. Ob dies in der Praxis zu Erleichterungen führt, bleibt abzuwarten. So steht die Reaktion der Finanzverwaltung noch aus. In der Vergangenheit wurde unliebsamen Urteilen durch Verschärfung der Gesetze begegnet. Auch ist fraglich, welche Anforderungen die Finanzverwaltung stellen wird, wenn sie berechnete Zweifel an den erbrachten Nachweisen hat. Wird sie dann wieder auf die Nachweise abstellen, denen der BFH nun eine Absage erteilte? Bis zu einer endgültigen Klärung ist daher unverändert Wert auf eine ordentliche Dokumentation zu legen.

#### 10. Überprüfung der USt-ID-Nr.

Innergemeinschaftliche Lieferungen sind steuerfrei. Dies gilt jedoch nur, wenn die Unternehmer nachweisen können, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen. Zu den umfangreichen Nachweispflichten gehört u. a. die Aufzeichnung und Überprüfung der USt-IDNr. des Abnehmers der Lieferung.

Die USt-IDNr. kann über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt; [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) überprüft werden. Hierbei wird zwischen einfacher sowie qualifizierter Abfrage differenziert. Nur die qualifizierte Abfrage wird von der Finanzverwaltung als Nachweis akzeptiert, da sie nicht nur die Gültigkeit der USt-IDNr. wiedergibt, sondern auch das Unternehmen, dem diese Nummer zuzuordnen ist.

Die EU bietet nunmehr ebenfalls ein Portal (MIAS) zur Prüfung der USt-IDNr. auf der Internetseite der Europäischen Kommission an.

Laut einer Pressemitteilung der EU-Kommission soll dieser neue Dienst ehrliche Unternehmer davor schützen, für Umsatzsteuer haftbar gemacht zu werden, die z. B. durch Betrug ihrer Lieferanten hinterzogen wurde (USt-Karusselle). Dies klingt gut, ist aber falsch. Richtig ist zwar, dass die Prüfung der Gültigkeit einer USt-IDNr. möglich ist und auch eine Bescheinigung hierüber erstellt wird. Allerdings ist regelmäßig nicht erkennbar, zu welchem Unternehmer diese USt-IDNr. gehört, da viele Mitgliedsstaaten diese Daten nicht freigeben. Damit ist eine qualifizierte Abfrage, wie von der deutschen Finanzverwaltung gefordert, nicht möglich. Deutsche Unternehmer sollten daher unverändert die zwingend notwendige Prüfung der USt-IDNr. über das BZSt vornehmen. Dabei ist zu beachten, dass diese Prüfung auch zu dokumentieren ist, um bei einer Betriebsprüfung nicht mit leeren Händen dazustehen.

## 11. Vorsteuerabzug aus Rechnungen

Der Vorsteuerabzug setzt eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Was ist aber nun, wenn die notwendigen Rechnungsbestandteile zwar auf der Rechnung vorhanden, aber inhaltlich nicht korrekt sind?

Der Kläger betrieb einen Gebrauchtwagenhandel. U. a. bezog er zu Beginn des Jahres 1998 mehrere Pkw von einer Firma, die in ihren Rechnungen eine Geschäftsadresse angab, die bis Ende des Jahres 1997 bestand, in 1998 jedoch nicht mehr.

Der BFH bestätigt seine bisherige Rechtsprechung und lässt den Vorsteuerabzug aufgrund der unzutreffenden Angabe der Geschäftsadresse nicht zu. Ein Vertrauensschutz diesbezüglich existiert im Rahmen der Festsetzung der Umsatzsteuer nicht. Allerdings weist der BFH darauf hin, dass der Vorsteuerabzug ggf. im Billigkeitsverfahren zu gewähren ist. Dies gilt allerdings nur, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war, seine Beteiligung an einem Betrug ausgeschlossen ist und er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um sich von der Richtigkeit der Rechnungsangaben zu überzeugen.

Damit ist klar: Stimmt die Rechnungsanschrift nicht, ist der Vorsteuerabzug zunächst einmal weg. Ob dieser dann durch ein Billigkeitsverfahren erreicht werden kann, ist mehr als fraglich. Hiergegen spricht die tägliche Praxis. Zwar weist der BFH darauf hin, dass das dem Finanzamt zustehende Ermessen hinsichtlich der Gewährung einer Billigkeitsmaßnahme in bestimmten Fällen auf Null reduziert ist; dies wird jedoch in der Praxis die absolute Ausnahme bleiben. Für Unternehmer bedeutet dies nur eins: Rechnungen sind zu prüfen, Gutgläubigkeit allein ist nicht ausreichend.